

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 132

Potsdam, 11.03.2008

Studien- und Diplomprüfungsordnung (StuDPO) des Studiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber
Der Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Inhalt

- § 33 Einstufung
- § 34 Bescheinigung

**Artikel I
Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Abschluss des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

**Artikel II
Aufbau des Studiums**

- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Studienumfang
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Studien- und Lehrformen
- § 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

**Artikel III
Prüfungen**

- § 11 Fachprüfungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung
- § 18 Bestandteile der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis
- § 19 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**Artikel IV
Prüfungsorganisation**

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer / Prüfungskommission

**Artikel V
Einstufungsprüfung**

- § 29 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit
- § 30 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 31 Inhalte, Umfang und Formen
- § 32 Bewertung

**Artikel VI
Externenprüfung**

- § 35 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit
- § 36 Zulassungsvoraussetzungen
- § 37 Antrag und Zulassung
- § 38 Umfang, Art und Dauer
- § 39 Zeugnis, Diplomurkunde
- § 40 Prüfungsgebühr

**Artikel VII
Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

- § 41 Inkrafttreten
- § 42 Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlagen 1 a und 1 b Modulübersicht
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

**Artikel I
Allgemeiner Teil**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Diplomprüfungsordnung (StuDPO) regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 06.Juli 2004:

- Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam.
- Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam.
- Die Einstufungsprüfung entsprechend § 14, Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, in der Studienbewerber und -bewerberinnen mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen.
- Die Voraussetzungen, die Anforderungen und das Verfahren für die Diplomprüfung für externe Bewerber gemäß § 14, Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Ziele und Abschluss des Studiums

- (1) Der grundständige Studiengang Kulturarbeit zielt auf einen neuen Typ beruflicher Qualifikation für Tätigkeitsfelder in der öffentlichen, privaten und freien Kultur-

beit, der Erkenntnisse und Erfahrungen der Kulturvermittlung, der Kulturverwaltung, des Kulturmanagements und der angewandten Kulturwissenschaften verbindet. Grundlage des Studienkonzepts ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisbezogene Ausbildung.

- (2) Das Studium der Kulturarbeit befähigt Absolventinnen und Absolventen, in öffentlichen und privaten Einrichtungen, in Projekten und Initiativen der Kulturarbeit oder in der Kulturwirtschaft im In- und Ausland, Aufgaben der Entwicklung, Organisation und Vermittlung kultureller Angebote selbstständig zu übernehmen und professionell zu bearbeiten.
- (3) Die aktuellen Tätigkeitsbereiche der Kulturarbeit sind vielfältig; die Übergänge zu anderen, der Kulturarbeit verwandten Berufen sind fließend. Zukünftige Kulturarbeiter/innen qualifizieren sich für ein breites Aufgabenspektrum und unterschiedliche Einsatzfelder. Eine enge Verbindung von Theorie und Praxis, die Arbeit in Projekten und mit Praktikern sowie der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind daher wesentliche Elemente des Studiengangs Kulturarbeit.
- (4) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (5) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad Diplom-Kulturarbeiter/in (FH).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung entsprechend § 25, Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz in Verbindung mit einem Vorpraktikum von drei Monaten und einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung.
- (2) Für die Eignungsprüfung und das Vorpraktikum gilt die "Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Artikel II Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich des berufspraktischen Studiensemesters, der Prüfungen sowie der Diplomarbeit.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein anschließendes viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das fünfte Semester ist ein Praxissemester.
- (2) Das Lehrangebot besteht aus Modulen, die i.d.R. mehrere inhaltlich aufeinander bezogene, sich ergänzende und zeitlich koordinierte Lehrveranstaltungen zusammenfassen. Sie werden jeweils mit einer sogenannten Fachprüfung abgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestehen aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Fachprüfungen, der Diplomarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 240 Credits entsprechend den Vorgaben der Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HSPV Bbg) in der Fassung vom 07. Juni 2007 und dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Davon entfallen:
 - auf das Grundstudium 120 Credits
 - auf das Hauptstudium 120 Credits (davon auf die Diplomarbeit 24 Credits und auf die mündliche Abschlussprüfung 6 Credits).
- (3) Der Erwerb von Credits setzt die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Credits werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Credits vergeben werden oder keine.
- (4) Eine Leistung gilt als nicht erbracht, wenn der / die Studierende 30 % und mehr der Veranstaltung (aus welchen Gründen auch immer) versäumt. In diesem Fall werden keine Credits angerechnet; eine Teilnahme an benoteten Prüfungsleistungen in dieser Veranstaltung ist ausgeschlossen. Studie-

renden, die dreimal zu spät kommen, wird dies als eine Fehlzeit an der Veranstaltung angerechnet.

§ 7 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient dem Erwerb von Grundlagenkenntnissen und der Überprüfung der Studienentscheidung. Es vermittelt Basiskenntnisse aller Fachgebiete des Studiums.
- (2) Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn alle studienbegleitenden Fachprüfungen der in Anlage 1 genannten Module des Grundstudiums (M 1 bis M 12) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Das Grundstudium sollte in der Regel zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann eine Prüfung des Grundstudiums nachträglich, spätestens bis zum Ende des 5. Semesters, abgelegt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.
- (4) Wiederholungsprüfungen des Grundstudiums gemäß § 17 dieser Ordnung müssen ebenfalls bis spätestens zum Ende des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Aufnahme des Praxissemesters.

§ 8 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung fachlicher und praktischer Qualifikationen. Es erstreckt sich vom fünften bis zum achten Semester und enthält neben dem Praxissemester und den Pflichtmodulen studiengangspezifische Wahlpflichtmodule.
- (2) Der Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule) ermöglicht die individuelle Wahl sowohl von fachspezifischen als auch von fachübergreifenden Schwerpunkten. Das Wahlpflichtangebot ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Mehrfachbelegung von Modulen gleichen Inhalts ist unzulässig.
- (3) Während des Hauptstudiums müssen die in der Anlage 1 genannten Module des Hauptstudiums und ihre dazugehörigen studienbegleitenden Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden.
- (4) Im fünften Semester ist das Praxissemester in einer dem gewählten Studiengang zuzuordnenden Einrichtung abzuleisten. Es umfasst 20 Wochen berufspraktischer Arbeit sowie die Erstellung eines Praxisberichtes. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit.

- (5) Das achte Semester ist als Prüfungssemester für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung vorgesehen.
- (6) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung ab.

§ 9 Studien- und Lehrformen

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Lehrformen vermittelt. Lehrformen sind:

Vorlesung (V)

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.

Seminar (S)

Im Seminar werden Theorien, Fakten, Erkenntnisse vorgestellt und erörtert sowie exemplarische Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig erarbeitet und präsentiert.

Übung (Ü)

Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, eingeübt und vertieft.

Projekt/Projektarbeit (P)

Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse, Bearbeitung und Auswertung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Praxisfeld der Kulturarbeit. Sie wird in der Regel unter Leitung eines Dozenten der Kulturarbeit oder eines anderen Studiengangs der Fachhochschule in Kooperation mit Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.

Kolloquium (K)

Im Kolloquium werden komplexere Fragestellungen und fachwissenschaftliche Themen in einem vom Dozenten festzulegenden Teilnehmerkreis diskursiv erörtert. Das Kolloquium dient insbesondere der Prüfungsvorbereitung oder als Forum für Expertengespräche und Fachvorträge.

Exkursion (E)

Exkursionen bieten die Möglichkeit, Orte, Institutionen, Arbeitsfelder und Akteure vor Ort kennen zu lernen. Sie erweitern und vertiefen den Einblick in das Spektrum der Ansätze und Handlungsfelder der Kulturarbeit.

Daneben sind Mischformen und neue, experimentelle Veranstaltungsformen möglich.

§ 10 Studienfachberatung und Praktikumsberatung

- (1) Der Studiengang richtet eine Studienfachberatung ein, welche die Studierenden und Interessenten über Inhalte, Aufbau, Anforderungen und Gestaltung des Studiums des Studiengangs Kulturarbeit informiert und berät. Die Studienfachberatung wird durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.
- (2) In allen Angelegenheiten des Praxissemesters berät der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.

Artikel III Prüfungen

§ 11 Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung (Modulprüfung) besteht entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen zu einem Modul. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch.
- (2) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote erteilt, die in das Diplom-Vorprüfungs- bzw. Diplomprüfungszeugnis aufgenommen und in die Berechnung der jeweiligen Gesamtnote einbezogen wird.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen), werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend § 15 zu einer Note, der Fachnote, zusammengefasst. Jede Teilfachprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.
- (4) Jede Fachprüfung muss mit einer Fachnote von mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Erst mit dem Bestehen der Fachprüfung werden dem Studierenden die Credits gutgeschrieben.
- (5) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen für die Fachprüfung oder Teilfachprüfungen eines Moduls legen der oder die Prüfenden fest. Die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (6) Fachprüfungen stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen und ihren Lehrveranstaltungen. Sie können in der Regel nur erbracht werden, wenn das Modul und die ihm für den erfolgreichen Modulabschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen belegt wurden; dies gilt auch für Wiederholungen.
- (7) Alle Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern ablegen

können. Hierbei ist den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie den Fristen zur Regelung des Erziehungsurlaubes Rechnung zu tragen.

- (8) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 13 Abs. 5 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

Arten der Prüfungsleistungen sind insbesondere:

- mündliche Prüfungsleistung (wie mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)
- schriftliche Prüfungsleistungen (wie Klausur, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung von Vorträgen, Projektbericht und andere adäquate Formen)
- Diplomarbeit

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er über wesentliche Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügt; er soll seine Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Reflexion und praktischen Umsetzung unter Beweis stellen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfung, in Ausnahmefällen als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfzeit für eine mündliche Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag des Prüfers festgesetzt.
- (5) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung, so wird diese in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 27) abgelegt. Es sind die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 15 festge-

setzt.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen für eine Fachprüfung gelten: Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektberichte, Schriftfassungen von Referaten sowie andere adäquate Formen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein; § 15 gilt entsprechend. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Die Dauer einer Klausur wird von den Prüfern festgelegt. Sie beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel nicht mehr als acht Wochen.
- (6) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit, so ist diese im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =
eine hervorragende Leistung,
2 = gut =
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend =
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(2) Eine Prüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, ist nicht bestanden.
(3) Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 4,3 entfallen.

- (4) Sind mehrere Prüfer an der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu einer Fachprüfung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Falls die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen. Die Endnote wird aus dem Mittelwert der drei Noten der drei Gutachten berechnet.
- (5) Über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung entsprechend § 13 Abs. 5 entscheidet die Prüfungskommission mit Mehrheit. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird die Note entsprechend Absatz 4 Satz 1 gebildet.
- (6) Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend

- (7) Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachten. Es gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.
- (8) Die die Benotung begründenden Unterlagen (Gutachten, korrigierte relevante Hausarbeiten, Klausurunterlagen etc.) sind dem Prüfungsamt zu übergeben und dort der Prüfungsakte beizufügen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nimmt der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe (wie z. B. Krankheit und Todesfall in der Familie) nicht wahr oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dieser Teil mit "nicht ausreichend" bewertet und gilt als nicht bestanden. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Prüfungs-

- ausschuss.
- (2) Gründe, die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen aktenkundig in schriftlicher Form unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Der Prüfer beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.
 - (3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Prüfungsabschnitt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Über den Ausschluss fertigt der Aufsichtführende eine Aktennotiz an. Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung innerhalb von vierzehn Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen sind einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
 - (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 17 Wiederholung

- (1) Jede Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal, auf Antrag höchstens zweimal wiederholt werden, mit

Ausnahme der Diplomarbeit (vgl. § 19, Abs.10 und 14 dieser Ordnung). Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Leistungen und ihre Bewertung mit dem Zusatz aufzunehmen sind, dass die Gesamtpflichtprüfung nicht bestanden wurde.

§ 18 Bestandteile der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den zwölf studienbegleitenden Fachprüfungen zu den Pflichtmodulen M1 bis M12 gemäß Anlage 1, die in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden. Das sechsmonatige Vorpraktikum muss zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung vollständig abgeleistet sein.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Die Modulnoten werden mit einfacher Gewichtung zur Gesamtnote gemäß § 15 (6) zusammengefasst. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

§ 19 Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - den studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums laut Anlage 1. Neben den Pflichtmodulen M 13 und M 14 sind 4 Wahlpflichtmodule zu belegen und mit je einer Prüfung abzuschließen,
 - der Diplomarbeit und
 - einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der mündlichen Abschlussprüfung sind:

- die mit mindestens "ausreichend" bewerteten studienbegleitenden Fachprüfungen
- das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil des/der Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Beurteilungsgrundlage bei Gruppenarbeiten ist die eindeutig erkennbare und bewertbare Einzelleistung des Studierenden.
- (3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit ist von dem Kandidaten/der Kandidatin ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muss enthalten:
 - Themenvorschlag,
 - Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärung,
 - Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft,
 - Benennung des Partners/der Partnerin bei einer Gruppenarbeit.
- (5) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n bewertet. Gutachter/in kann ein/ eine Professor/in (bzw. sein/ihre Vertreter/in) oder eine andere nach § 12 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein. Mindestens einer/eine der Gutachter/innen soll dem Kreis des haupt-beruflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. der Honorarprofessoren/-innen des Studiengangs Kulturarbeit angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt den/die Erst- und Zweitgutachter/in und gibt seine Entscheidung dem Prüfungsamt bekannt.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie vorgegebener Abgabetermin sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das Thema kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung des Erstgutachters/der Erstgutachterin und des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.
- (9) Der/die Studierende erstellt die Diplomarbeit innerhalb von vier Monaten. Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses um bis zu einen Monat verlängert werden.
- (10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden (vgl. Abs. 14).
- (11) Die Diplomarbeit ist in Absprache mit dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform, in der Regel in Form eines gebundenen maschinenschriftlichen Exemplars, in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit bzw. den von ihm/ihr verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In besonderen Fällen können auch andere mediale Präsentationsformen in Absprache mit dem Erstgutachter als Diplomarbeit eingereicht werden.
- (12) Die Gutachter bewerten die Diplomarbeit und geben ihre Gutachten innerhalb von zwei Monaten beim Prüfungsamt der Fachhochschule ab. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als zwei Notenstufen und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied zwei Notenstufen und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt.

Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

- (13) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Diplomarbeit soll nach Abschluss der Diplomprüfung, mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin, in der Bibliothek der Fachhochschule gesammelt und entsprechend den Benutzungsbestimmungen der Bibliothek bereitgestellt werden.
- (14) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Für die mündliche Abschlussprüfung sind zwei Themen zu bearbeiten, die nicht identisch mit dem Thema der Diplomarbeit bzw. den im Hauptstudium abgelegten studienbegleitenden Fachprüfungsthemen sind.
- (2) Die Prüfung dauert 50 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung findet jeweils in der letzten Woche vor der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 22 Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten aller Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt gewichtet.
 - Fachnoten des Moduls M 13 und der Wahlpflichtmodule, die im sechsten und siebten Semester abgeschlossen werden: 55 %
 - Note der mündlichen Abschlussprüfung: 15 %
 - Note der Diplomarbeit: 30 %

- (2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gem. § 15 Abs. 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis aus, das der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

- (2) Das Zeugnis enthält:

- Thema und Note der Diplomarbeit,
- Pflichtmodule und ihre Fachnoten gemäß § 11, Abs. 2,
- die gewählten Module aus dem Wahlpflichtbereich und ihre Fachnoten,
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- die Institution, bei der das Praxissemester absolviert wurde,
- die Gesamtnote.

Auf Antrag der Studierenden werden Wahlmodule (freiwillige Zusatzmodule) und ihre Noten im Zeugnis ausgewiesen. Bei Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

- (3) Die Hochschule stellt auf Einzelantrag des Studierenden ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Zuständig für die Ausstellung des Diploma Supplement ist das Prüfungsamt der Hochschule.
- (4) Die dafür notwendigen Angaben der erbrachten Leistungen hat der Studierende bei der Zeugnis ausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Angabe des Studienganges mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Rektorin / dem Rektor der Hochschule und dem Prodekan/der Prodekanin für den Studiengang Kulturarbeit unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studierenden ist auf Antrag in angemessener Frist beim Prüfungsamt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (2) Ort und Zeit der Einsichtnahme wird in Absprache mit dem Prüfungsamt festgelegt.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen anderer Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Fachprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Fachprüfungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Einschlägige Praxissemester (§ 8) werden angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Möglichkeit im Benehmen mit den jeweiligen Professoren. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Artikel IV Prüfungsorganisation

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus:
 - mindestens einem/einer Professor/in (bzw. seinem/ihrer Vertreter/in) des Studiengangs Kulturarbeit als dem/der Vorsitzenden,
 - seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem Kreis der Professoren/innen (bzw. seinem/ihrer Vertreter/in) des Studiengangs Kulturarbeit,
 - einem/einer studentischen Vertreter/in,
 - in Fragen des Praxissemesters: der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom zuständigen Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren/innen bestellt. Der/die studentische Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine/ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er legt das Verfahren und die Termine von Prüfungen fest und bestellt die Prüfer. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er anerkennt die Themen für die Diplomarbeit sowie die Praktikumsstellen im Praxissemester des Studiengangs Kulturarbeit. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat (bzw. einem gleichwertigen

- gen Vertretungsgremium) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
 - (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
 - (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsamt die festgelegten Termine und Verfahren von Prüfungen mit.
 - (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (10) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Prüfer/Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und setzt zur Durchführung der mündlichen Prüfungen gem. § 13 Abs. 5 die Prüfungskommission ein. Zum Prüfer dürfen nach § 12 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis sowie in der Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikationen besitzen, bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Jeder Prüfungskommission zur Durchführung mündlicher Prüfungen gehören an:
 - mindestens zwei Prüfer des Prüfungsfaches
 - oder ein Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer.
- (3) Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein.
- (4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuss können höchstens fünf Zuhörer mit Zustimmung des Prüflings zu mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Hiervon sind Studierende aus dem Prüfungssemester ausgenommen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

Artikel V Einstufungsprüfung

§ 29 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Studiengang Kulturarbeit Einstufungsprüfungen entsprechend § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser StuDPO werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 30 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Qualifikation gemäß § 25 (3) BbgHG sowie der Feststellung der studien-gangbezogenen Eignung zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschul- oder Fachhochschulreife,
 - der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
 - ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,

- ggf. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - ggf. beglaubigte Kopien bisher erworbener Leistungsnachweise in vergleichbaren Studiengängen,
 - eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 - eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester die Einstufung beantragt wird.
 - (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung werden sinngemäß angewandt. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
 - (6) Bewerber/innen ohne Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife werden gemäß § 25 Absatz 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz nach bestandener fachrichtungsbezogener Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.
 - (7) Bewerber/innen, die im Studiengang Kulturarbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
 - (8) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester, bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

§ 31 Inhalte, Umfang und Formen

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie

die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers/der Bewerberin vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

- (4) Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung, die Klausur oder die Hausarbeit.
- (5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 32 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 15 dieser Ordnung. Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (bestanden) bewertet worden sein.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 33 Einstufung

Der/Die Studienbewerber/in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der/die Bewerber/in nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat.

§ 34 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 - die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 - den Umfang, in dem Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 - das Semester, in das der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrem Stellvertreter/in unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

Artikel VI Externenprüfung

§ 35 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam kann im Studiengang Kulturarbeit entsprechend § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Diplomprüfung im externen Verfahren abgelegt werden.
- (2) Die Bestimmungen der StuDPO werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

- die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation gem. § 25 Abs. 3 BbgHG erworben hat,
- eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und die Teilnahme an einer einschlägigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung nachweist oder sich auf andere Weise ein den Forderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,
- durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung, nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums des Studienganges Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam entspricht.

§ 37 Antrag und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist von Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 25 (3) BbgHG,
- Nachweise über Art und Dauer einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,

- ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- die ausführliche Darstellung entsprechend § 36 Abs. 3 dieser Ordnung sowie
- eine Erklärung darüber, ob der/die Antragsteller/in bereits früher eine Abschlussprüfung als Studierende/r oder Externe/r in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wird der Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuss dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten/der Kandidatin durch eine/n vom Prüfungsausschuss bestellte/n Professor/in über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn andernfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten / Kandidatinnen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

§ 38 Umfang, Art und Dauer

- (1) Die Externenprüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Sinn und Inhalt der Studien- und Diplomprüfungsordnung.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Über die Anrechenbarkeit von Leistungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 39 Zeugnis, Diplomurkunde

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass der/die Betreffende die Diplomprüfung als Externe/r abgelegt hat. Die §§ 22 und 23 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 40 Prüfungsgebühr

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam.

Artikel VII

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studien- und Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Diplomprüfungsordnung gilt für alle Erst- und Neuimmatrikulierten ab dem Wintersemester 2007/2008. Studierende, die seit dem Wintersemester 2005/06 im Studiengang Kulturarbeit immatrikuliert wurden, setzen auf der Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.
- (2) Alle anderen Studierenden setzen ihr Studium nach der für sie jeweils bisher geltenden Studien- und Diplomprüfungsordnung fort mit folgenden Ausnahmeregelungen:
 - Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2007 nicht alle Leistungen für das Vordiplom erbracht haben, setzen ihr Studium nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung fort. Über die Anerkennung der bis dahin erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Für Studierende, die sich zum WS 2004/05 und früher am Fachbereich immatrikuliert und die nicht bis zum 30.09.2009 den Diplomabschluss erlangt haben, gibt der FBR rechtzeitig eine Regelung bekannt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 10.03.2008

1.Sem	M 1 Grundlagen der Kulturarbeit I	M 2 Grundlagen der Kulturarbeit II	M 3 Kommunikation und Präsentation					M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis I	M 9 Kulturarbeit im internationalen Kontext I
2.Sem				M 4 Kultureller und sozialer Wandel I	M 5 Medientheorie und -praxis I	M 6 Kultur und Management I	M 7 Projektarbeit I		
3.Sem								M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis II	M 9 Kulturarbeit im internationalen Kontext II
4.Sem				M 10 Kultureller und sozialer Wandel II	M 11 Medientheorie und -praxis II	M 12 Kultur und Management II		M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis III	M 9 Kulturarbeit im internationalen Kontext III
5.Sem	M 13 Praxissemester								
6.Sem	Evaluation Praxissemester	M 14 Diplomanden- Kolloquium	M 15 Interdisziplinäre Ergänzung	M 16 Kultureller und sozialer Wandel III	M 17 Medientheorie und -praxis III	M 18 Kultur und Management III	M 19 Projektarbeit II	M 20 Ästhetische Diskurse und Prozesse	M 21 Kulturarbeit im internationalen Kontext IV
7.Sem									
8.Sem	M 22 Diplomarbeit und Abschluss- prüfung							Pflichtmodule	Wahlpflicht- module

1. Semester	M 1 Grundlagen der Kulturarbeit I	M 2 Grundlagen der Kulturarbeit II	M 3 Kommunikation und Präsentation				M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis I	M 9 Kulturarbeit im inter- nationalen Kontext I	Summe:
	Credits/Sem.:	10	11	3			3	3	

2. Semester		M 3 Kommunikation und Präsentation	M 4 Kultureller und sozialer Wandel I	M 5 Medientheorie und -praxis I	M 6 Kultur und Management I	M 7 Projektarbeit I			Summe:	
	Credits/Sem.:		4	5	6	5	10			30
Gesamtcredits Modul:		7								

3. Semester			M 4 Kultureller und sozialer Wandel I	M 5 Medientheorie und -praxis I	M 6 Kultur und Management I	M 7 Projektarbeit I	M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis II	M 9 Kulturarbeit im inter- nationalen Kontext II	Summe:	
	Credits/Sem.:		6	5	6	5	5	3		30
Gesamtcredits Modul:		11								

4. Semester	Im 4. Semester muss ein Wahlpflichtmodul gewählt werden. 			M 10 Kultureller und sozialer Wandel II	M 11 Medientheorie und -praxis II	M 12 Kultur und Management II		M 8 Ästhetik in Theorie und Praxis III	M 9 Kulturarbeit im inter- nationalen Kontext III	Summe:
	Credits/Sem.:				7	7	9		7	

Gültige Fassung: März 08	Grundstudium	Pflichtmodule	Wahlpflicht- module
---------------------------------	---------------------	----------------------	--------------------------------

5. Semester	M 13 Praxis- semester	Im 6. und 7. Semester müssen vier Wahlpflichtmodule gewählt werden.								Summe:
	Credits/Sem.:	30								

6. Semester	M 13 Evaluation Praxis- semester	M 14 Diplomanden- Kolloquium	M 15 Inter- disziplinäre Ergänzung	M 16 Kultureller und sozialer Wandel III	M 17 Medientheorie und -praxis III	M 18 Kultur und Management III	M 19 Projektarbeit II	M 20 Ästhetische Diskurse und Prozesse	M 21 Kulturarbeit im internationalen Kontext IV	Summe:
	Credits/Sem.:	5	1	6	6	6	6	6	6	6

7. Semester		M 14 Diplomanden- Kolloquium	M 15 Inter- disziplinäre Ergänzung	M 16 Kultureller und sozialer Wandel III	M 17 Medientheorie und -praxis III	M 18 Kultur und Management III	M 19 Projektarbeit II	M 20 Ästhetische Diskurse und Prozesse	M 21 Kulturarbeit im internationalen Kontext IV	Summe:	
	Credits/Sem.:		2	7	7	7	7	7	7	7	30
Gesamtcredits Modul:			3	13	13	13	13	13	13	13	

8. Semester	M 22 Diplomarbeit / Abschluss- prüfung									Summe:
	Credits/Sem.:	30								

Gültige Fassung: März 08	Hauptstudium	Pflichtmodule	Wahlpflicht- module
---------------------------------	---------------------	----------------------	--------------------------------

M 1	Grundlagen der Kulturarbeit I
Fachgebiet	fachübergreifend / integrativer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. Semester
Status	Pflichtmodul / Basis, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	ein Semester, jeweils Wintersemester
Art	Vorlesung/Übung, Seminar, Werkstatt- / Laborveranstaltung
Inhalte und Ziele	<p>Dieses Einführungsmodul gibt einen Einblick in zentrale Fachgebiete des Studiengangs Kulturarbeit. Schwerpunkte sind: Kulturgeschichte und neue Medien. Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen zu Begriff und Theorie der Kultur und zur Konzeption und Gestaltung neuer Medien.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Themen und Lerngebiete des Studiengangs. Sie gewinnen ein solides Orientierungswissen zu Fragestellungen der Kulturarbeit und können deren Implikationen problematisieren.</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Werkstatt- und Laborveranstaltungen, Erkundungen und Präsentationen
Voraussetzungen für Teilnahme	Grundkenntnisse in der Computerarbeit
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme sowie Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Kurzreferate und selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung Siehe hierzu im Einzelnen: Angaben der Veranstalter (Seminarasschreibungen)
Credits	10

M 2	Grundlagen der Kulturarbeit II
Fachgebiet	fachübergreifend / integrativer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. Semester
Status	Pflichtmodul / Basis, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	ein Semester, jeweils Wintersemester
Art	Vorlesung/Übung, Seminar/Erkundungen
Inhalte und Ziele	<p>Dieses Einführungsmodul gibt einen Einblick in zentrale Fachgebiete des Studiengangs Kulturarbeit. Schwerpunkte sind Vorlesungen/Übungen zur Kulturpolitik, Kultur und Recht sowie ein Seminar mit Erkundungen zu den Grundlagen der Projektarbeit.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Themen und Lerngebiete des Studiengangs. Sie gewinnen ein solides Orientierungswissen zu zentralen Fragestellungen der Kulturarbeit und können deren Implikationen problematisieren. Sie erwerben theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in der Projektarbeit und im Gesellschaftsrecht.</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen mit Diskussion und Übungen, Seminare, Referate und Präsentationen
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Lektüren sowie Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Klausur, Kurzreferate, schriftl. u. mündl. Präsentation Siehe hierzu im Einzelnen: Angaben der Veranstalter (Seminar ausschreibungen)
Credits	11

M 3	Kommunikation und Präsentation
Fachgebiet	Kommunikation u. Präsentation / fachübergreifender Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 1. und 2. Semester
Status	Pflichtmodul / Basis, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	zwei Semester, Beginn: Wintersemester
Art	Seminar/Übung
Inhalte und Ziele	<p>Vermittelt werden grundlegenden studien- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen im Bereich der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.</p> <p>Wissenschaftliches Arbeiten, professionelles Schreiben und Präsentieren, Rhetorik und Moderationstechniken sind nicht nur die Grundlage für gelungene Referate und Hausarbeiten. In der beruflichen Praxis von KulturarbeiterInnen sind sie die Basis für Gutachten, Exposés, überzeugende (Projekt-) Präsentationen, erfolgreiche Verhandlungen, effektive Besprechungen und vieles mehr. Ein gutes Selbstmanagement erleichtert nicht nur den Studien- und Berufsalltag, sondern ist eine entscheidende Kompetenz zur Erschließung von Praktika und beruflichen Aufgabenfeldern.</p>
Lehrformen, Methoden	Vortrag, Übungen, Erkundung, Rollenspiel
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, mündliche u. schriftliche Übungen
Art der Prüfung	Klausur, Hausarbeit
Credits	7 (3 im ersten und 4 im zweiten Semester)

M 4	Kultureller und sozialer Wandel I (Grundlagenmodul)
Fachgebiet	Kultureller u. sozialer Wandel / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. u. 3. Semester
Status	Pflichtmodul / Grundlagen, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Vorlesung/Übung, Seminar
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul umfasst die Einführung in Grundlagen des kulturellen und sozialen Wandels. In Seminaren, Vorlesungen, Übungen und Lektürekursen wird theoretisches wie empirisches kulturwissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Es werden Zugänge zur Kulturtheorie, Kulturanalyse, Kulturgeschichte und Kulturpolitik erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die thematischen Felder, Theorien und Forschungsmethoden im Bereich des kulturellen und sozialen Wandels. Sie werden befähigt, sich dem kulturellen Geschehen reflexiv zu nähern und das Handeln des Kulturarbeiters selbst als kulturelle Praxis zu reflektieren.</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesung mit Diskussionen, Seminar, Feldforschung und Präsentation, Supervision
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 1
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Bearbeiten von Übungsaufgaben Siehe hierzu im Einzelnen: Angaben der Veranstalter (Seminar ausschreibungen)
Art der Prüfung	Schriftliche Arbeiten (Protokolle, Thesenpapiere, Übungsaufgaben), Referate, Präsentation, Klausur Siehe hierzu im Einzelnen: Angaben der Veranstalter (Seminar ausschreibungen)
Credits	11 (5 im zweiten und 6 im dritten Semester)

M 5	Medientheorie und -praxis I (Grundlagenmodul)
Fachgebiet	Medientheorie und -praxis / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. und 3. Semester
Status	Pflichtmodul / Grundlagen, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Vorlesung / Übung, Seminar
Inhalte und Ziele	Dieses Fachmodul deckt zwei Kernbereiche ab: Kunst und Medien der Gegenwart sowie Theorie und Geschichte der neuen Medien. Im Vordergrund stehen die historische Übersicht der Gegenwartskunst und die kritische Rezeption des internationalen Mediendiskurses.
Lehrformen, Methoden	Vorlesung mit begleitenden Übungen, Besuch von Ausstellungen, multimediale Präsentationsformen, Impulsreferate, Übungen
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 1
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Recherchen und Übungsaufgaben bzw. Referate
Art der Prüfung	Referat, schriftliche Ausarbeitung
Credits	11 (5 im zweiten und 6 im dritten Semester)

M 6	Kultur und Management I (Grundlagenmodul)
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. und 3. Semester
Status	Pflichtmodul / Grundlagen, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Vorlesung/Übung, Seminar, Workshops
Inhalte und Ziele	<p>Dieses fachspezifische Grundlagenmodul konzentriert sich auf zwei Kernbereiche des Kulturmanagements: Kulturfinanzierung und Kulturmarketing. Im Vordergrund stehen Konzepte und Strategien zur Finanzierung von Kulturinstitutionen und Kulturprojekten.</p> <p>Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen der Kulturfinanzierung und des Kulturmarketing; anhand von Beispielen und Übungen wird dieses Wissen vertieft und praktisch erprobt. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zur Finanzierung und Vermarktung von Kulturangeboten. Sie beherrschen die wichtigsten Instrumente im Fundraising, Marketing, Finanzmanagement und können diese in ihrer praktischen Arbeit anwenden.</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesung mit Diskussion, Seminar, Fallstudienbearbeitung, Workshop
Voraussetzungen für Teilahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 2
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Lektüren, Kurzreferate bzw. Bearbeitung von Übungsaufgaben/Fallstudien
Art der Prüfung	Klausur, Referat bzw. Präsentation, Hausarbeit Siehe hierzu im Einzelnen: die jeweiligen Veranstaltungsankündigungen
Credits	11 (5 im zweiten und 6 im dritten Semester)

M 7	Projektarbeit I (Grundlagenmodul)
Fachgebiet	Projektarbeit / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 2. und 3. Semester
Status	Pflichtmodul / Grundlagen, alle Veranstaltungen sind obligatorisch
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Seminar, Workshop, Projekt
Inhalte und Ziele	<p>Die Studierenden entwickeln in einer Arbeitsgruppe eine Projektidee und führen das Vorhaben eigenverantwortlich durch. Ziel ist die Präsentation eines kulturellen Produktes (Ausstellung, ein Konzert, eine Diskussionsreihe, Lesung etc.).</p> <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Instrumente des Projektmanagements - sammeln von Erfahrungen in der Gruppenarbeit - Umsetzung von Ideen/Konzepten in einem Raum-Zeit Kontext
Lehrformen, Methoden	Projektarbeit mit eigenständiger Recherche- und Aneignungsarbeit, Workshops, projektbegleitende Seminararbeit
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 2
Voraussetzungen für Credits	aktive Mitarbeit in einem Projekt
Art der Prüfung	Präsentation, schriftlicher Bericht und Evaluation
Credits	15 Punkte (10 im zweiten und 5 im dritten Semester)

M 8	Ästhetik in Theorie und Praxis I - III
Fachgebiet	Ästhetik / fachübergreifender Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 1., 3. und 4. Semester
Status	Pflichtmodul im 1. (I: eine Veranstaltung) und 3. (II: eine Veranstaltung) Semester; Wahlpflicht im 4. Semester (III: zwei Veranstaltungen)
Dauer	jeweils ein Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester
Art	Seminar / Lektürekurs mit Übungen, Projektarbeit
Inhalte und Ziele	<p>Das Ästhetische ist eine zentrale Dimension des kulturellen Wandels. Nicht nur die Künste und ihre institutionalisierten Formen, sondern auch die Ästhetiken der Lebenswelt in ihrer kulturellen Bedeutung analysieren und bewerten zu können, ist eine Qualifikation von KulturarbeiterInnen. In diesem Grundlagenmodul werden sowohl die theoretischen Zugänge (Grundbestände und Wandlungen ästhetischer Kategorien) als auch die verschiedenen Felder ästhetischer Praxis und Ausdrucksformen (ästhetische Konfigurationen, Kunstformen-Kunstvermittlung) erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden erwerben ein grundlegendes inhaltliches und methodisches Wissen zur Ästhetischen Theorie und Geschichte der Ästhetik. Sie können diese Kenntnisse auf aktuelle Fragestellungen und Konzepte Kulturarbeit beziehen und anwenden. Sie werden gleichzeitig befähigt, unterschiedliche ästhetische Theorien und Ausdrucksformen eigenständig zu reflektieren.</p>
Lehrformen, Methoden	Seminare, Analysen / Übungen, empirische Erkundungen, Präsentationen
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Referate Siehe hierzu im Einzelnen: Veranstaltungsankündigungen
Art der Prüfung	Referat, Präsentation, Hausarbeit/Studie
Credits	3 im ersten, 5 im dritten, 7 im vierten Sem.

M 9	Kulturarbeit im internationalen Kontext I - III
Fachgebiet	Internationale Kulturarbeit / fachübergreifender Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 1., 3. und 4. Semester
Status	Pflichtmodul im 1. (I: eine Veranstaltung) und 3. (II: eine Veranstaltung) Semester Wahlpflicht im 4. Semester (III: zwei Veranstaltungen)
Dauer	jeweils ein Semester, regelmäßiges Angebot im Sommer- u. Wintersemester
Art	Vorlesung, Seminar, Fallstudie, Exkursion
Inhalte und Ziele	In diesem Modul werden die Grundlagen zum Verständnis der europäischen Kulturpolitik und Kulturgeschichte vermittelt. Durch den Vergleich der Kulturarbeit in europäischen Ländern wird die deutsche Diskussion in einen internationalen Zusammenhang gestellt. Daneben werden praktische Instrumente für interkulturelle Zusammenarbeit vermittelt.
Lehrformen, Methoden	Vorlesungen, Seminare, Fallstudien, Exkursionen, Projekt
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Voraussetzungen für Credits	aktive Mitarbeit
Art der Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung, Referat
Credits	3 im ersten und dritten, 7 im vierten Sem.

M 10	Kultureller und sozialer Wandel II (Aufbaumodul)
Fachgebiet	Kultureller u. sozialer Wandel / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 4. Semester
Status	Pflichtmodul / Aufbau
Dauer	ein Semester, jeweils Sommersemester
Art	Seminar, Exkursion
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul ist ein themenbezogenes Aufbaumodul zum Thema Stadt und Land. Es beschäftigt sich auf der einen Seite mit dem Phänomen der Region, mit regionaler Kultur und Kulturentwicklung, auf der anderen Seite focussiert es die Stadt und ihre gegenwärtigen Entwicklungen. Stadt und Region treten im Zeitalter der Globalisierung in neue Verhältnisse ein.</p> <p>Themenschwerpunkte der Veranstaltungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenwärtige Diskurse um Regionalisierungstendenzen als Komplementärphänomen zur Globalisierung (Stichwort: Glokalisierung) - Rolle der Städte im globalen Kontext, Stadtsoziologie/-ethnologie - Neue Verhältnisse: Stadt – Land / Peripherie – Zentrum - Wachstum und Schrumpfung - Untersuchungen regionaler Kulturentwicklungsprojekte <p>Ziel ist es, eine differenzierte Sicht auf regionale und städtische Kulturarbeit und die Möglichkeiten ihrer Weltläufigkeit zu gewinnen.</p>
Lehrformen, Methoden	Seminar, Exkursion, Feldforschung
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 4
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Referat, Präsentation
Credits	7

M 11	Medientheorie und -praxis II (Aufbaumodul)
Fachgebiet	Medientheorie und -praxis / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 4. Semester
Status	Pflichtmodul / Aufbau
Dauer	ein Semester, jeweils Sommersemester
Art	Vorlesung
Inhalte und Ziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, Technik und Kunst in ihren historischen Verläufen umfassend nachzuzeichnen, ihre Wechselbeziehungen strukturell erkennbar zu machen und in globalen Dimensionen darzustellen sowie auf international divergierende Perspektiven und aktuelle Diskurse zu beziehen. Technikphilosophie, Medientheorie und Kunsttheorie werden anhand exemplarischer Erscheinungsformen (z.B. anhand einer Kulturgeschichte der Schnittstelle) erörtert und kritisch in Beziehung gesetzt. Gesamtdarstellungen und vernetzte Strukturen zum Verhältnis von Technik und Kunst, historische Entwicklungen im interkulturellen Vergleich und im Spiegel internationaler Debatten. Erwerb von interdisziplinärem Grundlagenwissen.</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Übungen
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 5
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, schriftliche Arbeit / Recherchen
Art der Prüfung	Schriftliche Arbeit
Credits	7

M 12	Kultur und Management II (Aufbaumodul)
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Grundstudium, 4. Semester
Status	Pflichtmodul / Aufbau
Dauer	ein Semester, jeweils Sommersemester
Art	Seminar/Übung
Inhalte und Ziele	<p>Unter dem Stichwort "Internes Marketing" stehen Themen zur Organisationsanalyse und -gestaltung und zum Personalmanagement im Mittelpunkt dieses Moduls. Die Studierenden lernen die wichtigsten klassischen und modernen Organisationstheorien kennen. Sie setzen sich mit dem organisatorischen Wandel in Kulturinstitutionen und seinen Implikationen für das Personalmanagement auseinander und lernen Instrumente der Organisationsanalyse und -entwicklung kennen.</p> <p>Daneben werden Grundfragen der Existenzgründung behandelt.</p>
Lehrformen, Methoden	Vortrag, Impulsreferate, Übungen
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 2 und M 6
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Kurzreferat / Präsentation, Hausarbeit
Credits	9

M 13	Praxissemester und Evaluation
Fachgebiet	Praxissemester und Evaluation / fachübergreifender Pflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 5. und 6. Semester
Status	Pflichtmodul
Dauer	zwei Semester, Beginn: Wintersemester
Art	Praktikum, Seminar
Inhalte und Ziele	<p>Das Praxissemester und die anschließende Praxisreflexion bilden einen integralen Bestandteil des Studiums (Anbindung der akademischen Ausbildung an die berufliche Praxis).</p> <p>Das Praxissemester hat zwei Funktionen: Es zeigt den Studierenden, wie Kunst und Kultur produziert und vermittelt werden. Gleichzeitig werden Kontakte zu Arbeitsfeldern eröffnet, an die nach dem Studium angeknüpft werden kann.</p> <p>Die Inhalte des Berufspraktikums legt die jeweilige Institution in Absprache mit dem Studierenden und dem Studiengang fest.</p> <p>Die Studierenden kennen den Berufsalltag in einem Betrieb, für den ihre Qualifikation relevant sein könnte. Sie lernen die Anforderungen der Praxis kennen und können diese mit ihren erworbenen Qualifikationen in Beziehung setzen. Sie können ihre Erfahrungen aus der Berufspraxis formulieren und kritisch reflektieren. Sie verfügen über Erkenntnisse, um sich im Hauptstudium entsprechend zu spezialisieren.</p>
Lehrformen, Methoden	Praktikum und ein Vortrag aus dem Praxisfeld
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 1 bis M 12
Voraussetzungen für Credits	Durchführung des Praktikums, Praktikumsbericht und Vortrag
Art der Prüfung	Praktikumsbericht und Vortrag
Credits	35 (30 für das Praktikum, 5 für Evaluationsseminar)

M 14	Diplomandenkolloquium
Fachgebiet	fachübergreifend
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Pflichtmodul
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Kolloquium
Inhalte und Ziele	Das Kolloquium dient der Vorbereitung und Beratung zur Diplomprüfung. Es informiert über Termine und Verfahren der Diplomprüfung, wissenschaftliche Anforderungen an die Diplomarbeit, u.a. Themenfindung/-abgrenzung. Es vertieft die Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten - insbesondere Bibliotheksrecherchen, Konzeption und Aufbau, wissenschaftlicher Apparat. Daran anschließend stellen die Studierenden ihre ersten Ideen/Planungen zur Diplomarbeit vor.
Lehrformen, Methoden	Kolloquium, Präsentation
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Präsentation eines Themas für die Diplomarbeit
Art der Prüfung	Präsentation
Credits	3 (1 im sechsten und 2 im siebten Semester)

M 15	Interdisziplinäres Ergänzungsmodul
Fachgebiet	fachübergreifender Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6.und 7.Semester
Status	Wahlpflichtmodul
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	interdisziplinäre Kooperationen
Inhalte und Ziele	<p>Kreative Kulturarbeit muss offen sein für neue Entwicklungen, ungewöhnliche Verbindungen und individuelle Wege. Dieses Modul bietet Freiräume für</p> <ul style="list-style-type: none"> - interdisziplinäre Kooperationen - Integration künstlerischer Arbeit - Individuelle Schwerpunkte <p>Das offene Modul ist ein Labor für die weitere Entwicklung des Studienganges und der Studierenden.</p> <p>Hier können Lehrveranstaltungen von anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen belegt werden.</p>
Lehrformen, Methoden	Alle Formen sind möglich
Voraussetzungen für Teilnahme	Antrag an den Prüfungsausschuss mit Angabe der fachlichen Gründe, Modulbeschreibung, Prüfungsleistung und Lehrende im Modul
Voraussetzungen für Credits	nach jeweils geltender Prüfungsordnung
Art der Prüfung	nach jeweils geltender Prüfungsordnung
Credits	13

M 16	Kultureller und sozialer Wandel III (Vertiefungsmodul)
Fachgebiet	Kultureller u. sozialer Wandel / fachspezifischer Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul / Vertiefung
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Seminar, Erkundungen
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul bietet im Hauptstudium die Möglichkeit der Vertiefung kulturwissenschaftlicher Kenntnisse. Es beinhaltet zum einen Seminare zu ausgewählten Themen aus dem Bereich der Historischen Anthropologie, der Alltags-, oder Sachkulturforschung, der Kulturgeschichte der Natur und der Technik etc., des weiteren zu kulturtheoretischen Themen oder Richtungen. Das Modul umfasst zudem kleine durch die Studenten gestaltete und erarbeitete Forschungsprojekte zu einem ausgewählten Thema.</p> <p>Ziel des Moduls ist neben der grundlegenden Erweiterung kulturwissenschaftlichen Wissens, das eigenständige kritische Erarbeiten von Themen zu erproben und Forschungskompetenz zu erwerben. Den Fluchtpunkt bildet für alle Veranstaltungen die unauflösliche Bezogenheit und Bedingtheit von Kultur-Theorie und Kultur-Praxis, nicht zuletzt, um der eindimensionalen Auffassung, Kulturarbeit sei die Praxis der Theorie, nachhaltig entgegenzuwirken.</p>
Lehrformen, Methoden	Seminar, Exkursion, Forschungsprojekt, Supervision
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 1, M 4 und M 10
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Referat, Präsentation, Hausarbeit, Erarbeiten einer Studie
Credits	13

M 17	Medientheorie und -praxis III (Vertiefungsmodul)
Fachgebiet	Medientheorie und -praxis / fachspezifischer Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul / Vertiefung
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Vorlesung, Seminar, Exkursion, Übung
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul setzt den Akzent auf eine interkulturelle Auseinandersetzung zu Tendenzen der Kunst und neuen Technologien aus der Sicht der Globalisierungsdebatte. Hierbei spielt die Geschichte kultureller Transfers eine Schlüsselrolle. Begleitet werden die Auseinandersetzungen durch interkulturelle Netzwerkarbeit und Kooperationen.</p> <p>Techniken im Erwerb von interkulturellem Grundlagenwissen (teilweise auch Sprachkurse, Textanalysen, Vertiefung der Softwarekenntnisse)</p>
Lehrformen, Methoden	Vorlesung, Seminar, Übung, Exkursionsvorbereitungen, Exkursion
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 1, M 5 und M 11
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Textanalysen Exkursionsvorbereitung
Art der Prüfung	Schriftliche Arbeit oder multimediale Präsentation
Credits	13

M 18	Kultur und Management III (Vertiefungsmodul)
Fachgebiet	Kultur und Management / fachspezifischer Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul / Vertiefung
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Seminar/Übung, Workshop, Projekt, Erkundung
Inhalte und Ziele	<p>In diesem Modul werden die erworbenen Grundlagenkenntnisse im Management fachspezifisch vertieft. Dabei stehen sowohl spezielle Fragen des Kulturmarketings als auch grundlegende Themen aus Management und Betriebswirtschaft im Mittelpunkt.</p> <p>Kooperationsprojekte mit Kulturinstitutionen und kleinere Forschungsprojekte ermöglichen eine aktive Auseinandersetzung mit der kulturellen Managementpraxis. Aktuelle Fragestellungen des Strukturwandels können aktiv bearbeitet werden.</p> <p>Durch Gastvorträge von Praktikern aus dem Kulturmanagement können theoretisch erworbene Kenntnisse an der Praxis überprüft und zur Diskussion gestellt werden. So erfolgt auch eine systematische Vorbereitung auf die berufliche Wirklichkeit.</p>
Lehrformen, Methoden	Seminare mit Gastvorträgen, praxisbezogene Studienprojekte mit wechselnden Themenvorgaben aus Kooperationen mit Partnern aus Kulturinstitutionen, empirische Forschungsprojekte
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 2, M 6 und M 12
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Übungen, Forschungsprojekte
Art der Prüfung	Schriftlich und/oder mündlich, Präsentation
Credits	13

M 19	Projektarbeit II
Fachgebiet	Projektarbeit / fachübergreifender Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul / Aufbau
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Projekt
Inhalte und Ziele	<p>Das Modul bietet die Möglichkeit sich vertiefend mit dem Themenfeld Projektarbeit zu beschäftigen. Folgende Vertiefungsmöglichkeiten sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erprobung in der Projektleitung - Generierung komplexer Projektideen - Anspruchsvolle Kooperationen <p>Weitere Vertiefungen sind nach Absprache möglich.</p>
Lehrformen, Methoden	Projektarbeit mit eigenständiger Recherche- und Aneignungsarbeiten
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls M 7
Voraussetzungen für Credits	eigenständige Projektarbeit und Projektbericht
Art der Prüfung	Projektbericht
Credits	13

M 20	Ästhetische Diskurse und Prozesse (Aufbaumodul)
Fachgebiet	Ästhetik / fachübergreifender Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul / je Semester müssen zwei Veranstaltungen gewählt werden
Dauer	zwei Semester, Beginn: Sommersemester
Art	Seminar/Lektürekurs, Projektarbeit
Inhalte und Ziele	<p>In Seminaren/Lektürekursen oder Projekten werden zentrale Themen der Ästhetik in Theorie und Praxis im Kontext gesellschaftlicher und kultureller Modernisierungsprozesse erschlossen. Diese Zusammenhänge werden auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirkung von Kunst und Kultur sowie der ästhetischen und ethischen Positionierung von KulturarbeiterInnen diskutiert. Die Studenten gewinnen einen vertieften Einblick in die wichtigsten Ansätze und Diskurse ästhetischer Theorien und verstehen die Zusammenhänge von ästhetischer Reflexion, kultureller Praxis und gesellschaftlicher Entwicklung. Sie können dieses Wissen auf verschiedene Konzepte der Kulturarbeit und eigene Forschungs- und Praxisprojekte anwenden. Sie können diese Erkenntnisse in einen größeren Zusammenhang von Kunst, Ökonomie, Gesellschaft einordnen, eigene Positionen dazu entwickeln und auf ihre eigenen professionellen Grundsätze und Orientierungen als KulturarbeiterInnen beziehen.</p>
Lehrformen, Methoden	Seminare, Lektürekurse, Forschungsprojekte
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 8 I und M 8 II
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme, Lektüren, Präsentationen, eigenständige Forschungen
Art der Prüfung	Referat, Hausarbeit/Studie Teilprüfung in einer Veranstaltung je Semester
Credits	13

M 21	Kulturarbeit im internationalen Kontext IV
Fachgebiet	Internationale Kulturarbeit / fachübergreifender Wahlpflichtbereich
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 5., 6. und 7. Semester
Status	Wahlpflichtmodul
Dauer	ein Semester, jeweils Sommer- und Wintersemester
Art	Vorlesung, Seminar, Fallstudie, Exkursion
Inhalte und Ziele	<p>Im Laufe des Studiums sammeln die Studierende Erfahrungen in internationalen Zusammenhängen: in Auslandspraktika, gemeinsamen Projekten mit anderen Hochschulen, in der Arbeit mit und in Kultureinrichtungen, die international ausgerichtet sind, durch Auslandssemester, in internationalen Seminaren, die wir mit Partnern organisieren.</p> <p>Das Modul bietet die Möglichkeit, interkulturellen Erfahrungen auszuwerten und sie in Bezug zur wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Daraus können dann neue Projekte entwickelt werden.</p>
Lehrformen, Methoden	Evaluation und Literaturarbeit
Voraussetzungen für Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M 9 I und M 9 II
Voraussetzungen für Credits	regelmäßige Teilnahme
Art der Prüfung	Projektberichte, Hausarbeiten, Referate
Credits	13

M 22	Diplomarbeit und Abschlussprüfung
Fachgebiet	fachübergreifend
Niveau, Sem.	Hauptstudium, 8. Semester
Status	Pflichtmodul
Dauer	ein Semester
Art	Diplomarbeit; Diplomprüfung
Inhalte und Ziele	Dieses Modul besteht aus der Diplomarbeit und der Abschlussprüfung. Mit der Diplomarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln. Für die mündliche Abschlussprüfung sind zwei Themen zu bearbeiten, die unabhängig vom Thema der Diplomarbeit bzw. von den im Hauptstudium abgelegten studienbegleitenden Fachprüfungsthemen sind.
Lehrformen, Methoden	Beratung; Gespräch
Voraussetzungen für Teilnahme	Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu der das Hauptstudium abschließenden Diplomarbeit und zur Abschlussprüfung sind: die mit mindestens "ausreichend" bewerteten studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend der Anlage 1 sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester.
Voraussetzungen für Credits	fristgerechte Abgabe der Diplomarbeit; Teilnahme an der Abschlussprüfung
Art der Prüfung	schriftliche Diplomarbeit und mündliche Prüfung
Credits	30